30.08.2017: Wilhelm Dräxler, Caritas in der Erzdiözese München Freising

ich darf Ihnen folgende Empfehlungen von Herrn RA Heinhold bezüglich Taksira und Arbeitserlaubnis mitteilen:

a)Die Empfehlung, dass Afghanen sich um eine Taskira bemühen sollen, wird von Herrn Heinhold befürwortet. Der Besitz einer Taskira und auch der Nachweis eines ernsthaften Bemühens verbessert die Chancen, eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten. Umgekehrt ist die mögliche Hoffnung der Flüchtlinge, dass sie ohne Taskira nicht abgeschoben werden können, nicht mehr berechtigt. Es geht jetzt auch ohne. Zudem ist die Anerkennungsquote ca 50 % und alle, die nicht den Flüchtlinsstatus bekommen, müssen sich sowieso darum bemühen.

b)Wenn die Ausländerbehörde die Arbeitserlaubnis für eine duale Ausbildung verweigert stattdessen eine schulische Ausbildung anzustreben ist wenig zielführend. Unter ausländerrechtlichen Gesichtspunkten (und nur um die und nicht um individuelle unter dem Gesichtspunkt der Fähigkeiten geht es hier) bietet eine schulische Ausbildung keine größeren Chancen - allenfalls Kinderpfleger oder Pflegehelfer eröffnen einen Schimmer an Hoffnung.

c) Mit Erlöschen der Aufenthaltsgestattung erlischt i.d.R. nicht auch automatisch eine bereits erteilte Beschäftigungserlaubnis. Dies ist nur bei bestimmten Fallkonstellationen so. Wenn, die Fortsetzung einer Beschäftigung wegen der fehlenden Identitätsklärung oder Mitwirkung nicht erlaubt wird, sollte sofort anwaltlicher Rat eingeholt und ernsthaft eine Klage und Eilrechtschutz überlegt werden. Hier gibt es Erfolgschancen - eine solche Praxis verstößt auch gegen die Weisungslage.

d) Richtig ist aber auch, dass eine Klage oder gar ein Eilrechtsschutz kaum erfolgversprechend sind, wenn es darum geht, erst eine Beschäftigungserlaubnis zu erstreiten. Das Ermessen ist weit und kann - wenn die bisherige Begründung dürftig war- jederzeit, sogar noch in der Berufungsinstanz ergänzt werden. Und es ist so gut wie nie auf Null reduziert, was zu Folge hat, dass ein gerichtlicher "Erfolg" nur darin besteht, dass der alte Bescheid aufgehoben wird und die Behörde verpflichtet wird,den Antrag neu zu verbescheiden.